

## Praktische Beispiele für die Wirkung der neuen Lichtverordnung.

Wien, 12. Februar.

Der Laie muß sich zunächst klar darüber werden, welcher Lichtmenge ein Stromkonsum von sechzig Watt entspricht. Ein solcher Verbrauch wird bei häufig durch zwei Stück der jetzt allgemein üblichen fünfundsiebzig- bis dreißigkerzigen Glühlampen repräsentiert.

Frage: Wieviel Lampen darf man in einer Wohnung brennen?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Multiplikation der zu beleuchtenden Wohnräume mit je zwei fünfundsiebzigkerzigen Lampen. Der Besitzer einer Wohnung von drei Wohnräumen kann gleichzeitig sechs Stück fünfundsiebzig- bis dreißigkerzige Lampen brennen lassen.

Es ist ihm freigestellt, diese Lampen beliebig auf die Wohnräume zu verteilen. Er kann zum Beispiel in einem Zimmer sechs Lampen brennen, die beiden anderen Zimmer aber unbeleuchtet lassen. Oder er kann in zwei Zimmern je drei solcher Lampen brennen lassen und das dritte Zimmer unbeleuchtet lassen. Oder aber in einem Zimmer drei, in einem Zimmer zwei, in einem Zimmer eine Lampe brennen lassen. Kurz sechs Lampen dieser Kerzenstärke für die dreizimmerige Wohnung. Die Höchsthöhe für die in einer Wohnung verwendeten Lampen wird also acht sein, da nicht mehr als vier Wohnräume beleuchtet werden dürfen. Hätte jemand zum Beispiel sechs Zimmer, so kann er in vier Zimmern je eine Lampe brennen, in den restlichen zwei Zimmern je zwei Lampen. Mit einem Wort, er kann die Beleuchtung so einstellen, wie es ihm beliebt, nur darf er die Zahl von acht Lampen nicht überschreiten.

Frage: Dürfen auch andere als fünfundsiebzig- bis dreißigkerzige Lampen verwendet werden?

Antwort: Selbstverständlich. Der Stromverbrauch wächst nicht in der ganz gleichen Proportion mit der Kerzenstärke. Es werden jedenfalls von den städtischen Elektrizitätswerken diesbezügliche Tabellen ausgegeben werden. Aber beiläufig kann man sagen: Der Besitzer einer Dreizimmerwohnung hat das Anrecht an etwa hundertachtzig Kerzenstärke Lichts. Er kann in einem Zimmer eine fünfundsiebzigkerzige, im zweiten Zimmer vier fünfundsiebzigkerzige, im dritten Zimmer eine dreißigkerzige brennen. Das Beispiel läßt sich beliebig variieren, maßgebend bleibt nach der Verordnung der Stromverbrauch.

Frage: Wie lange dürfen die Lampen brennen?

Antwort: Nach dem Beleuchtungskalender jeweils vom Eintritt der Abenddämmerung bis Mitternacht. Das ist um die gegenwärtige Jahreszeit zum Beispiel etwas mehr als sieben Stunden. Ich habe also das Recht, im Laufe eines Tages, wenn ich eine dreizimmerige Wohnung besitze, dreimal sechzig Watt durch sieben Stunden zu verwenden. Dabei ist es meinem Belieben anheimgestellt, nicht nur die Glühlampen in beliebiger Stärke zu wählen, die Zahl der Glühlampen auf die Wohnräume nach meinem Belieben zu verteilen, sondern ich kann auch die Brennstunde wählen wie ich will. Ich darf nur insgesamt nicht mehr als für Mitte Februar, beispielsweise durch sieben Stunden je dreimal sechzig Watt konsumieren.

Damit erledigt sich auch die vielleicht zu zweifelnden Fragen Anlaß gebende Bemerkung der Stromberechnung vom Dämmerungsbeginn bis Mitternacht. Das heißt nicht, daß ich nicht länger als bis Mitternacht beleuchten darf. Es ist mir vollkommen freigestellt, wenn ich einen Teil des Abends außer Hause verbracht habe und den mir zustehenden Strom voll ausnützen will, eine, mehrere oder alle mir gebührenden Lampen auch nach Mitternacht in Funktion zu setzen. Nur darf insgesamt der Stromverbrauch für jede einzelne Flamme sieben Stunden nicht überschreiten. Beispielsweise kann eine Familie, in der in einem Zimmer zwei Kinder ihre Schulaufgaben erledigen, in einem zweiten Zimmer ein Kind Klavier spielt, in einem dritten Zimmer sich die Eltern aufhalten, einen Teil des Abends für jedes Zimmer eine wesentlich stärkere Beleuchtung als 60 Watt in Tätigkeit setzen. Dieser Mehrverbrauch wird dann dadurch heringebracht, daß, wenn die Kinder zu Bette gebracht wurden, die Lichter in zwei Zimmern verlöscht werden und ein Zimmer bei schwacher Beleuchtung nötigenfalls bis nach Mitternacht beleuchtet wird.

Das Ganze ist also immer ein Rechenexempel durch Multiplikation: 60 Watt für jedes Zimmer multipliziert mit der Anzahl der Zimmer bis höchstens zu vier Wohnräumen, multipliziert mit der Anzahl der jeweils zulässigen Brennstunden.

Zwei Glühlampen zu 25 bis 30 Kerzen genügen im allgemeinen für die Beleuchtung eines Raumes und bei entsprechender Sparsamkeit, wenn zum Beispiel Steckkontakte für die Beleuchtung einer Zimmerecke oder beim Klavier, an einem gesonderten Nachtschiff usw. in Verwendung stehen, kann ziemlich leicht das Auskommen gefunden werden. Allerdings muß man auf eine Reserve bedacht sein, denn Vorzimmer, Küche, Dienstubenzimmer, Badezimmer müssen aus dem Budget des Wohnraumes Stromverbrauches beleuchtet werden. Die Sparsamkeit wird sich also weniger in der Intensität der Beleuchtung äußern müssen, noch auch in der Dauer der Brennzeit, als hauptsächlich darin, daß möglichst wenig Räume gleichzeitig beleuchtet werden, und vor allem in der Achtung darauf, daß, wie es häufig genug geschieht, ein Wohnraum, den man verläßt, in der Annahme, man werde bald wieder in denselben zurückkehren, in der Zwischenzeit beleuchtet bleibt. Diese gewissermaßen als leergehende Beleuchtungsanlage zu bezeichnende Verschwendung spielt eine nicht unbeträchtliche Rolle.

Es ist heute noch nicht abzusehen, wie lange diese durch die Kohlenknappheit hervorgerufenen Einschränkungsmaßregeln in Kraft bleiben werden. Da die Kohlenfrage im wesentlichen eine Transportmaßnahme ist, wird auch nach Aufhören des Frostes wohl noch für geraume Zeit mit diesen

65